

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE EISLINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 18. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 15. Dezember 1997, 13.12.1999, 26.11.2001, 15.12.2003, 17.12.2007 und 28.02.2011 und 21.05.2012, 13.07.2015, 24.07.2017 und 22.07.2019 geändert wurde.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Eislingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Einmalige Aufnahmegebühr
 - b) Unterrichtsgebühren
 - c) Benutzungsgebühren für Leihinstrumente
 - d) Haftpflicht-/Unfallgebühr

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig sind Eltern/Erziehungsberechtigte, Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Städtischen Musikschule Eislingen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, sowie Diejenigen, die die Anmeldung zur Städtischen Musikschule Eislingen vorgenommen haben, Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr entsteht bei der erstmaligen Anmeldung des Schülers/der Schülerin, des Teilnehmers/der Teilnehmerin in der Städtischen Musikschule Eislingen. Ein Wechsel des Unterrichtsfaches führt zu keiner neuen Aufnahmegebühr.

-
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (von Oktober bis September des Folgejahres). Sie wird auch für die Ferienmonate erhoben.
 - (3) Die Unterrichtsgebühr entsteht mit Beginn des Schuljahres (1. Oktober). Eine Anpassung der Gebühr während des Schuljahres ist damit nicht ausgeschlossen. Bei Aufnahme eines Schülers während des Schuljahres entsteht die anteilige Jahresgebühr zu Beginn des ersten Unterrichtsmonates; angefangene Monate werden voll berechnet.
 - (4) Die Benutzungsgebühr für Leihinstrumente entsteht mit deren Übernahme durch den Schüler/die Schülerin, des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Folgemonaten jeweils zum Monatsbeginn.
 - (5) Die Haftpflicht-/Unfallgebühr entsteht jährlich einmal zu Beginn des neuen Schuljahres (1. Oktober).

§ 4 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit der Anmeldung und Aufnahme des Schülers/der Schülerin zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird mit der Aufnahme des Schülers/der Schülerin, des Teilnehmers/der Teilnehmerin zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühren werden monatlich, zum 01. des jeweiligen Monats erhoben und per Lastschriftverfahren von der Stadtkasse eingezogen.
Dies gilt auch für die Zeit der Schulferien.
Angebote an Erwachsene werden alternativ in Form von Gutscheinen bezahlt. Die Gebühren hierfür werden bei Erwerb fällig und zu diesem Zeitpunkt per Lastschriftverfahren von der Stadtkasse eingezogen.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Leihinstrumente werden monatlich, zum 01. des jeweiligen Monats mit den Unterrichtsgebühren fällig.
- (4) Die Haftpflicht- und Unfallgebühr wird jährlich zum 01. Dezember fällig.

§ 5 **Höhe der Gebühren**

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15,-- €.
- (2) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Woche (Jahreswochenstunde); sie werden als Jahresgebühren erhoben.
- (3) Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird durch kommunale Zuschüsse für die Jugendförderung in der Städtischen Musikschule beeinflusst. Verschiedene Gemeinden gewähren Zuschüsse für ihre Kinder und Jugendliche aufgrund einer bestehenden öffentlich-

rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Eislingen/Fils. Um diese zweckgebundenen Zuschüsse berücksichtigen zu können, müssen unterschiedliche Gebühren festgelegt werden.

(4) Die Gebühren betragen monatlich pro Teilnehmer:

	Kinder und Jugendliche, die in Eislingen wohnen, oder in Eislingen zur Schule gehen	Kinder und Jugendliche, die nicht in Eislingen wohnen und nicht in Eislingen zur Schule gehen
Elementare Ausbildung		
MFE 60 min. wöchentlich	23,50 €	23,50 €
IGA 45 min. wöchentlich	24,50 €	24,50 €
Instrumentaler Gruppenunterricht		
2-er - 30 min. wöchentlich	36,00 €	41,50 €
2-er - 45 min. wöchentlich	48,00 €	55,50 €
3-er - 45 min. wöchentlich	36,00 €	41,50 €
Instrumentaler Einzelunterricht		
E 30 min. wöchentlich	54,00 €	62,50 €
E 45 min. wöchentlich	73,00 €	84,50 €

(5) Die Gebühren für Erwachsene betragen:

E 30 min. wöchentlich	63,00 €
E 45 min. wöchentlich	84,00 €

E 30 min.	76,00 €	Gutscheinblock – 4 Gutscheine à 30 min. – gültig 6 Monate nach erstem Termin
E 45 min.	105,00 €	Gutscheinblock – 4 Gutscheine à 45 min. – gültig 6 Monate nach erstem Termin

§ 6

Versäumter Unterricht

- (1) Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsgebühren.
- (2) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung, Fehlverhalten des Schülers /der Schülerin oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren können im Wiederholungsfalle und nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Städtischen Musikschule Eislingen zur Folge haben.
- (3) Bei Ausschluss nach Abs. 2 sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
- (4) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft aus und besteht seitens der Städtischen Musikschule Eislingen keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Gebühren, wenn der Unterricht mehr als dreimal im Schuljahr ausgefallen ist. Die Erstattung kann nur für volle Monate erfolgen.
- (5) Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisenden längeren Krankheit des Schülers/der Schülerin kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden. Diese Befreiung wird nur für volle Krankheitsmonate gewährt.

§ 7

Schulorchester und Ensembles

Die Teilnahme im Schulorchester und in den Ensembles ist gebührenfrei.

§ 8

Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren

- (1) Von Schülerinnen und Schülern können folgende Ermäßigungen beantragt werden:

a) Geschwisterermäßigung:

Bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

- Für das zweite angemeldete Kind einer Familie 25 v. H. der vollen Gebühr
 - Für das dritte und jedes weitere angemeldete Kind einer Familie 30 v. H. der vollen Gebühr.
- Die Ermäßigung wird für das jeweils jüngere Kind gewährt.

- b) Mehrfächerermäßigung: Ist der Schüler/die Schülerin mit mehr als einem gebührenpflichtigen Fach angemeldet, so wird folgende Ermäßigung gewährt:
- Für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Fach 25 v. H. der vollen Gebühr.
 - Die Ermäßigung wird auf das jeweils teurere Unterrichtsfach gewährt.
- c) Sozialermäßigung: In besonderen Härtefällen, z.B. Hartz IV Empfänger oder vergleichbare Fälle, kann für den Unterricht eine Ermäßigung von 25 v. H. der vollen Gebühr gewährt werden.
- Der Antrag ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (2) Jede Ermäßigung aus Abs. 1 muss vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin des Schülers/der Schülerin schriftlich beantragt werden.
- (3) Jede Ermäßigung aus Abs. 1 wird auf die Dauer eines Schuljahres gewährt. Sie muss jährlich neu beantragt werden.
- (4) Die Gewährung von Ermäßigungen in Kombination kann maximal 40 % betragen.

§ 9 Förderung von Hochbegabten

Hochbegabte Schüler/Schülerinnen, die über ihre reguläre Unterrichtsbelegung hinaus eine zusätzliche Unterrichtsstunde zur Vorbereitung auf das Musikabitur bzw. eine Aufnahmeprüfung zur Musikhochschule benötigen, erhalten für diese Unterrichtseinheit eine hundertprozentige Förderung. Die Entscheidung hierüber wird im Rahmen einer Prüfung durch ein dreiköpfiges Fachlehrergremium/Schulleitung getroffen.

§ 10 Benutzungsgebühren für Leihinstrumente

Die Benutzungsgebühren für Leihinstrumente der Städtischen Musikschule Eislingen betragen monatlich für Streich- und Blasinstrument: 12,00 €

§ 11
Die Haftpflicht-/Unfallgebühr

Die Haftpflicht- und Unfallgebühr beträgt 1,50 Euro jährlich.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.